



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5223176-431

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 06. Februar 2009

für Recht erkannt:

Ziff. 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2008
werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger hin-
sichtlich Sri Lanka ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vor-
liegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen Kläger und Beklagte je zur Hälfte.

TATBESTAND:

Der Kläger begehrt Asyl und Abschiebeschutz in Deutschland.

Der [redacted] auf der Jaffna-Halbinsel geborene Kläger ist Tamile und srilankischer Staatsangehöriger. Er meldete sich am 10.08.2006 auf dem Frankfurter Flughafen als Asylbewerber. Dort gab er bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung an, er habe in Sri Lanka als Taxifahrer gearbeitet und mit der LTTE sympathisiert, schon im Jahr 2000 habe er seinen Motorroller Angehörigen dieser Organisation zur Verfügung gestellt. Als singhalesische Soldaten dies entdeckten, sei er im Herbst 2000 48 Tage in ein Militärlager gesperrt worden, wo er verhört und misshandelt worden sei. Nach seiner Freilassung habe er weiter als Taxifahrer gearbeitet. Alle jungen Fahrer hätten im November 2005 eine einmonatige militärische Ausbildung bei der LTTE machen müssen. Wenn die Soldaten davon erfahren hätten, seien die Betroffenen verschleppt und getötet worden. Als er im Dezember 2005 erfahren habe, dass auch er von den Soldaten gesucht werde, habe er sich in der Stadt [redacted] bei seiner Schwester versteckt. Später sei er nach Colombo gefahren, wo seine Ausreise organisiert worden sei. Am 03.06.2006 habe er das Land auf dem Luftweg verlassen. Über Dubai und einige afrikanische Länder sei er auf dem Luftweg nach Deutschland gekommen.

Am 20.09.2006 wurde der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge persönlich angehört. Er erklärte nun, er habe seit den 90-er Jahren bis Mai 2006 in [redacted] auf der Jaffna-Halbinsel im Elternhaus gelebt. Er sei zusammen mit seinem Vater selbstständig tätig gewesen, unter anderem als Rikschafahrer. Bis zum letzten Tag, der Abreise nach Colombo, habe er gearbeitet. Anfang 2006 habe er schon einmal versucht auszuwandern, und zwar nach Malaysia. Die dortigen Behörden hätten ihn aber nach Ablauf seines Touristenvisums wieder zurückgeschickt. Ausreis Anlass sei die Ausbildung gewesen, die er auf Weisung der Gewerkschaft der Taxifahrer in einem Lager der LTTE zur Selbstverteidigung gemacht habe. Das Lager habe im Gebiet der Rebellen gelegen, sie seien gruppenweise (120 bis 150 Personen) über einen Kontrollpunkt der Armee dorthin transportiert worden. Deshalb habe die Armee Bescheid gewusst und ihn aus diesem Grund später gesucht, allerdings nur die Soldaten von [redacted], die Armeeangehörigen an der Kontrollstelle bei [redacted] hätten ihn nach Colombo reisen lassen.

Mit Bescheid vom 04.07.2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei unglaubwürdig. Wenn er - wie behauptet - in seiner Heimat von den Soldaten gesucht worden wäre, hätte er auf seinem Weg nach Colombo nicht problemlos die Kontrollstellen der Armee passieren können. Auch darüber hinaus sei sein Vorbringen unsubstantiiert und ungereimt, so dass nicht von einem individuellen Verfolgungsschicksal ausgegangen werden könne. Der Bescheid, der in Ziff. 4 eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Sri Lanka enthält, wurde zur Zustellung an den Kläger am 07.07.2008 zur Post gegeben.

Am 15.07.2008 hat er Klage erhoben. Der Kläger erklärt zwar einerseits weiterhin, er sei politisch nicht engagiert gewesen, verweist andererseits aber auf eine nach Klageerhebung verfasste persönliche Begründung seines Asylantrags, in der er ausführt, er habe in seiner Heimat seit 1992 intensiv für die LTTE gearbeitet, so habe er schon damals beim Rekrutieren geholfen. Er habe sich zwar bis zuletzt als Zivilist dargestellt, sei aber stets von der Organisation abhängig gewesen und habe ihr regelmäßig gedient, z. B. bei illegalen Waffentransporten. Im Januar 2006 sei er aufgefordert worden, die LTTE nun auch im Kampf zu unterstützen und sich dafür ausbilden zu lassen. Er habe dann ein dreimonatiges Kampftraining absolviert und sei Tigersoldat geworden. Nach einiger Zeit habe er keine Kraft mehr gehabt, Blut zu sehen und andere Leute umzubringen. Er habe sich zur Flucht entschlossen, habe seine Cyanid-Kapsel weggeworfen. In sei er in eine Militärkontrolle geraten und unter dem Verdacht, ein Kämpfer zu sein, in ein Armee-Camp gebracht worden, wo er aufs Schwerste gefoltert worden sei. Ein bestochener muslimischer Soldat habe ihm schließlich zur Flucht verholten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts vor. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2008 sind rechtmäßig. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor Gericht (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Feststellung, dass eine Abschiebung nach Sri Lanka bei ihm wegen drohender politischer Verfolgung verboten ist.

Politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer in seiner Heimat wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist oder begründet befürchtet und deshalb seinen Heimatstaat verlassen hat. Dem Asylsuchenden muss die politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm eine Rückkehr in seine Heimat nicht zuzumuten ist. Ist er bereits verfolgt ausge- reist, ist ihm Asyl zu gewähren, wenn er bei Rückkehr nicht hinreichend sicher vor erneu- ter Verfolgung ist. Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegt unter diesen Voraussetzungen vor, wobei auch eine nichtstaatliche Verfolgung ein entsprechen- des Abschiebungshindernis begründen kann (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Der Asylsuchende muss sein Verfolgungsschicksal glaubhaft darlegen, das heißt, er muss eine das Bundesamt oder das Gericht überzeugende Schilderung der in seine Sphäre fallenden Ereignisse geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Denn auch insoweit muss der Entscheidende die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Eine nicht erschöpfende und überzeugende Klärung des Sachverhalts geht zu Lasten des Asylbewerbers.

Nach diesem Maßstab ist bereits der Einzelentscheider beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nachvollziehbar davon ausgegangen, dass der Kläger ein Verfolgungsschicksal aus politischen Gründen nicht hinreichend überzeugend dargelegt hat. Seine im gerichtlichen Verfahren maßlos gesteigerten schriftlichen Erklärungen unterstreichen dies. So kann etwa in keiner Weise davon ausgegangen werden, dass der Kläger Ende 2005 oder Anfang 2006 in einem Lager der LTTE militärisch ausgebildet wurde. Damals hätte die srilankische Armee in Jaffna es kaum geduldet, wenn junge Tamilen in Transporten zu 120 bis 150 Personen offiziell ins Gebiet der Rebellen gebracht worden wären, um nach einem oder drei Monaten an der Waffe ausgebildet zurückzukommen. Wenn der Kläger nun ohne Erläuterung dieses Vorbringen zurücknimmt und behauptet, er sei heimlich zum Kämpfer der LTTE ausgebildet und eingesetzt worden, so ist dies erst recht unglaubhaft, zumal alle Indizien dafür sprechen, dass der Kläger sein Herkunftsland legal verlassen konnte. Es ist daher davon auszugehen, dass er in Sri Lanka nicht vorverfolgt ist und auch bei einer Rückkehr nicht allein wegen seiner Volkszugehörigkeit politische Verfolgung zu befürchten hätte, zumal der Bürgerkrieg sich gegenwärtig seinem Ende zuneigt, also auch die tamilische Zivilbevölkerung in den früher umkämpften Gebieten nicht mehr unmittelbar durch Kampfhandlungen in ihrer Existenz gefährdet und Gruppenverfolgung ausgesetzt ist.

Das kommende Ende des Bürgerkriegs muss allerdings nicht bedeuten, dass staatliche Repressionen und damit verbundene politische Verfolgungsmaßnahmen auch durch Dritte ebenfalls in Sri Lanka nicht mehr wahrscheinlich sind. Bis in die jüngste Zeit ist festzustellen, dass das verschärfte Notstandsrecht den Sicherheitsbehörden weitestgehende Eingriffsrechte mit nur noch sehr eingeschränkter rechtsstaatlicher Kontrolle gibt und dass diese Eingriffsrechte insbesondere in durch das Militär oder paramilitärische Gruppen besetzten Gebieten weithin genutzt werden. Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung und werden kaum untersucht oder strafrechtlich geahndet. (Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Sri Lanka vom 06.10.2008 und Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über die aktuelle Situation in Sri Lanka - Rainer Mattern - vom 11.12.2008) Dennoch verdichtet sich außerhalb der Kampfgebiete die Möglichkeit für Tamilen, Opfer politischer Verfolgung zu werden, nach den dem Gericht zugänglichen Erkenntnissen nur für Personen zur hier maßgebenden Wahrscheinlichkeit, die nach weiteren konkreten Umständen verdächtig sind, mit geschehenen oder geplanten Anschlägen der LTTE in Verbindung zu stehen oder in besonderer Weise in Tätigkeiten der LTTE oder einer ihrer Organisationen eingebunden zu sein. Dies hat der Kläger zwar

vielfältig behauptet, aber durch sein unstimmliges, gesteigertes und widersprüchliches Vorbringen nicht glaubhaft gemacht.

Die Klage ist jedoch insoweit begründet, als der Kläger sich gegen die Feststellung wendet, sonstige Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Davon ist beim Kläger zur Zeit noch auszugehen.

Noch ist der bewaffnete innerstaatliche Konflikt zwischen einerseits den tamilischen Rebellen und Terrorgruppen im Umfeld der LTTE und andererseits den srilankischen Regierungstruppen und Sicherheitskräften nebst ihren organisierten Helfern nicht gänzlich beendet. Noch gehen die Auseinandersetzungen über vereinzelt auftretende Gewalttaten deutlich hinaus. Dies gilt insbesondere für die besetzten Gebiete ehemaliger LTTE-Territorien im Norden und Osten des Landes, in denen die Zahl der willkürlichen Festnahmen, Entführungen, Misshandlungen, Vergewaltigungen und Tötungen immer noch immens hoch ist. Es ist daher über die Gefahr politischer Verfolgung hinaus in Sri Lanka nach wie vor im Rahmen von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu prüfen, ob zurückkehrende Tamilen wegen der anhaltenden Konfliktsituation im Lande in Folge von sogenannter willkürlicher Gewalt Gefahr droht. Dieses Erfordernis ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG aufgenommen worden. Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist aber darauf, dass die Vorschrift die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 umfasst, und nennt als Regelungsgehalt des umzusetzenden Art. 15 c der Richtlinie ausdrücklich die subsidiäre Schutzgewährung „in Fällen willkürlicher Gewalt“ im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 23.04.2007 S. 187).

Solche willkürliche Gewalt ist Gewalt, die nicht zwischen zivilen und militärischen Subjekten und Objekten unterscheidet und weitgehend wahllos ausgeübt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 -). Im Norden und Osten Sri Lankas ist eine weitgehend hilflose Zivilbevölkerung einer zügellosen Soldateska ausgesetzt, die sich berechtigt sieht, sich in einem von ihr besetzten Gebiet an den dortigen vielfach noch als feindselig betrachteten Bewohnern schadlos zu halten. Im Hinblick auf das Merkmal der erheblichen

individuellen Gefahr für Leib und Leben ist hier jedoch zusätzlich zu fordern, dass diese von einem bewaffneten Konflikt herrührende Gefahr sich in der Person des schutzsuchenden Betroffenen verdichtet hat, also über das hinausgeht, was die jeweilige Bevölkerungsgruppe allgemein zu ertragen hat (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Im vorliegenden Fall ist nach der gegenwärtigen Auskunftslage noch davon auszugehen, dass junge Tamilen wie der Kläger in ihrer Heimat Jaffna besonders gefährdet sind, ins Blickfeld der dort als Besatzer auftretenden singhalesischen Soldaten zu geraten, um willkürlich auch dann aufgegriffen, verschleppt und misshandelt zu werden, wenn keine konkreten Verdachtsmomente vorliegen, dass sie in den Terror der LTTE verstrickt sind. Solche Gewalttätigkeiten sind insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Kläger nach mehrjähriger Abwesenheit in seine Heimat zurückkehrt und nicht belegen kann, warum und wieso er plötzlich wieder auftaucht. Unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seiner Mittellosigkeit ist dem Kläger als Rückkehrer darüber hinaus nicht zuzumuten, in einem anderen Landesteil von Sri Lanka, der vom Bürgerkrieg und militärischer Besetzung weitgehend verschont ist, einen neuen Anfang zu suchen. Ob er dort geduldet wird und Zugang zu den Sozialleistungen erhält, auf die er möglicherweise angewiesen ist, ist nach dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sri Lanka nicht gesichert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.10.2008 S. 18). Die Abschiebung nach Sri Lanka ist dem Kläger nach alledem zu Unrecht angedroht worden, wobei allerdings nach dem zu erwartenden Ende des Bürgerkriegs für ihn zu hoffen ist, dass sich die Situation in Sri Lanka auch für die Tamilen im Exil so weit bessert, dass ihnen eine baldige Rückkehr zugemutet werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83bAsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des